

Satzung der Gemeinde Zöllnitz zur Begründung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes von unbebauten Grundstücken im Bebauungsplan Nr. 1 „Lerchenfeld Ost“

Aufgrund § 25 I Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 BGBl. I Nr. 394) sowie des § 19 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 7. Änderungsgesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zöllnitz in seiner Sitzung am 22.02.2024 folgende Satzung über die Begründung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

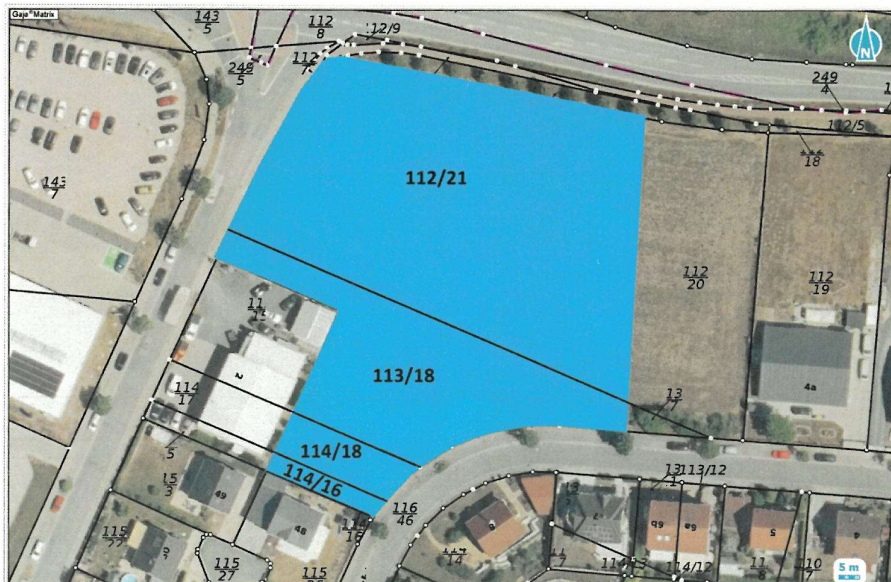
Die Gemeinde Zöllnitz verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan und unter anderem über den genehmigten Bebauungsplan Nr. 1 „Lerchenfeld Ost“. Dieser weist u.a. Flächen aus, für die die Festsetzung Gewerbegebiet im Sinne von § 8 BauNVO getroffen wurde. Die Gemeinde beabsichtigt, im Hinblick auf die in § 2 der Satzung genannten Flurstücke eine planerische Feinsteuerung im Hinblick auf die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes zur Nahversorgung vorzunehmen.

Der Erwerb von gewerblich nutzbaren Flächen ist über ein Vorkaufsrecht gemäß § 24 BauGB nicht möglich. Zur Sicherung eines geeigneten Grundstücks im Gewerbegebiet, unter Umständen auch zugunsten eines Dritten, ist die Begründung des Vorkaufsrechtes an unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich des § 2 der Satzung erforderlich.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Zur Begründung des Vorkaufsrechtes an unbebauten Grundstücken werden nachfolgend die betroffenen Flächen bezeichnet:

Flur 4 Flurstücke 112/21, 113/18, 114/16, 114/18



§ 3 Rechtswirkungen des gemeindlichen Vorkaufsrechtes

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Zöllnitz ein besonderes Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 I Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

Tritt der Vorkaufsfall an den unter § 2 näher bezeichneten Flurstücken ein, steht der Gemeinde das Recht zu, unter den Voraussetzungen der §§ 26, 27, 27a und 28 BauGB ganz oder zum Teil in den Kaufvertrag einzutreten.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (16.03.2024) in Kraft.

Zöllnitz, 07.03.2024



.....
Sachse
Bürgermeisterin

